

Geschäftsverzeichnisnr. 3127
Urteil Nr. 148/2005 vom 28. September 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. Juli 2004 zur Einsetzung einer mit der Erneuerung der Organe des islamischen Kultes beauftragten Kommission, erhoben von der VoG « Conseil Fédéral des Musulmans de Belgique » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. Juli 2004 zur Einsetzung einer mit der Erneuerung der Organe des islamischen Kultes beauftragten Kommission (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 2004, dritte Ausgabe): die VoG « Conseil Fédéral des Musulmans de Belgique », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, place Rouppe 16, die VoG « Federatie van Moskeeën en Socio-culturele Verenigingen », mit Vereinigungssitz in 2140 Borgerhout, Montenstraat 27, die VoG « Union des mosquées de la province de Liège », mit Vereinigungssitz in 4020 Lüttich, rue de Pitteurs 39, die VoG « Fédération Islamique de Belgique », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 124, die VoG « Ligue des Imams de Belgique », mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, avenue de Scheut 212, die VoG « Association islamique de la Mosquée Ettaouba d'Evere », mit Vereinigungssitz in 1140 Brüssel, rue P. Van Obberghem 1-3, die VoG « Association islamique de la Mosquée Almohajirin d'Ixelles », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue Malibran 72, die VoG « Ligue d'entraide islamique – Mosquée Al Khalil », mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, rue Delaunoy 40, die VoG « Union des associations islamiques Mosquée Al Azhar », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue Saint-François 72, die VoG « Centre culturel de Cheratte », mit Vereinigungssitz in 4602 Cheratte, rue de Visé 194-196, die VoG « Islamitische Ontwikkelingsvereniging », mit Vereinigungssitz in 3550 Heusden-Zolder, Paquaylaan 77, die VoG « Temse Sultan Ahmet – moskee », mit Vereinigungssitz in 9140 Temse, Paterstraat 17/19, die VoG « Moskee Eyyub sultan », mit Vereinigungssitz in 2890 Sint-Amands, Borgstraat 143/B, die VoG « Sociaal–Culturele Ontmoetingscentrum Leopoldsburg », mit Vereinigungssitz in 3970 Leopoldsburg, Couwenbergstraat 13, die VoG « Actief », mit Vereinigungssitz in 3920 Lommel, Stationsstraat 92, die VoG « Islamitische Ontwikkelingsvereniging », mit Vereinigungssitz in 3581 Beverlo, Leysestraat 130, die VoG « Association de l'union de l'Islam », mit Vereinigungssitz in 6000 Charleroi, boulevard J. Bertrand 77, die VoG « Islamitische Ontwikkelingsvereniging », mit Vereinigungssitz in 3290 Diest, Eduard Robeynsaan 61, die VoG « Mosquée Sultan Ahmet de Verviers », mit Vereinigungssitz in 4800 Verviers, rue Lucien Defays 39, die VoG « Union de l'Islam », mit Vereinigungssitz in 6031 Monceau-sur-Sambre, rue de Trazegnies 4, die VoG « Union de l'Islam de Bruxelles », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 124, die VoG « Centre culturel et de rencontre JML (Jeunesse musulmane de Liège) », mit Vereinigungssitz in 4420 Saint-Nicolas, rue de Tilleur 140, die VoG « Islamitische Culturele Ontmoetingscentrum », mit Vereinigungssitz in 2400 Mol, Ginderbuiten 49, die VoG « Association culturelle et de solidarité », mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, rue des Etangs Noirs 36, die VoG « Kebdana », mit Vereinigungssitz in 2140 Borgerhout, Ranststraat 26, die VoG « El Bichara », mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue En Neuvise 52, die VoG « Jongeren Centrum Rissala », mit Vereinigungssitz in 2060 Antwerpen, Tulpstraat 51, B. Ngadi, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue du Foyer Schaerbeekois 85, Bencheika Kebir, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Fernand Léger 50, I. Batakli, wohnhaft in 4000 Lüttich, Chemin du Bois 59, El Mellali Daoud, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue du Carmel 6, A. Bouziane Guarti, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Van Schoor 46, A. Kebdani, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Saint-Martin 79/7, K.-J. Geirnaert, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Jules Delhaize 8, M.M. Hassan, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue E. Stuckens 65, A. Benomar, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de la Senne 28, M. Archich, wohnhaft in 1020 Brüssel, place de la Maison Rouge 5, M. Herbinaux, wohnhaft in 6031 Monceau-sur-Sambre, place J. Hanrez 1/2/1, und M. Boulif, wohnhaft in 1701 Dilbeek, Zakstraat 57.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Union des Mosquées de Bruxelles – Brabant wallon », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue François Navez 60-62, der IVoG « Fondation Religieuse Islamique Turque en Belgique », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, chaussée de Haecht 67, der VoG « Union des Mosquées de Limbourg », mit Vereinigungssitz in 3680 Maaseik, Rescuistraat 12, der VoG « Unie van Moskeeën en Islamitische verenigingen van Oost- en West-Vlaanderen », mit Vereinigungssitz in 9160 Lokeren, Schoolstraat 51, der VoG « Unie der Moskeeën en Islamitische Verenigingen van Antwerpen », mit Vereinigungssitz in 2018 Antwerpen, Plantin en Moretuslei 202, der VoG « Centre socioculturel euro-marocain », mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, rue Ropsy-Chaudron 7, der VoG « Espace Avenir », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue du Moulin 206, und K. Ben Jelloul, wohnhaft in 1060 Brüssel, place Bethléem 5;

- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005

- erschienen

. RA G.-H. Beauthier und RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien, die VoG « Union des Mosquées de Bruxelles - Brabant wallon » und anderen,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört, wobei RA G.-H. Beauthier dem Hof erklärt hat, dass die folgenden klagenden Parteien beschlossen hätten, ihre Nichtigkeitsklage zurückzunehmen: die VoG « Federatie van Moskeeën en Socio-culturele Verenigingen », die VoG « Fédération Islamique de Belgique », die VoG « Centre culturel de Cheratte », die VoG « Islamitische Ontwikkelingsvereniging », die VoG « Temse Sultan Ahmet – moskee », die VoG « Moskee Eyyub sultan », die VoG « Sociaal–Culturele Ontmoetingscentrum Leopoldsburg », die VoG « Actief », die VoG « Islamitische Ontwikkelingsvereniging », die VoG « Association de l’union de l’Islam », die VoG « Islamitische Ontwikkelingsvereniging », die VoG « Mosquée Sultan Ahmet de Verviers », die VoG « Union de l’Islam », die VoG « Union de l’Islam de Bruxelles », die VoG « Centre culturel et de rencontre JML (Jeunesse musulmane de Liège) » und die VoG « Islamitische Culturele Ontmoetingscentrum »,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das angefochtene Gesetz soll durch die Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen zur vollständigen Erneuerung der Generalversammlung der belgischen Muslime gewährleisten.

B.1.2. Die muslimische Religion stellt einen Kult dar, der aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1974 zur Anerkennung der mit der Führung der Temporalien des islamischen Kultes beauftragten Verwaltungen anerkannt ist.

Laut Artikel 19bis des Gesetzes vom 4. März 1870 über die Temporalien der Kulte, der durch Artikel 2 des obenerwähnten Gesetzes eingefügt wurde, werden « die Beziehungen zur zivilen Obrigkeit [...] durch das repräsentative Organ des islamischen Kultes gewährleistet ».

B.1.3. Die Exekutive der belgischen Muslime, die durch einen königlichen Erlass vom 3. Juli 1996 eingesetzt wurde, hat sich durch einen 1998 angenommenen Konsens für die Wahl eines repräsentativen Organs des islamischen Kultes entschieden, das auch « Exekutive der belgischen Muslime » genannt wird. Diese Exekutive wird durch eine Generalversammlung benannt, die selbst von den Mitgliedern der muslimischen Gemeinschaft Belgiens gewählt wird und nach fünf Jahren teilweise erneuert werden musste.

Ein ministerieller Erlass vom 24. September 1998 hat eine « Begleitkommission für die Organisation der Wahl eines repräsentativen Organs des islamischen Kultes » eingesetzt. Sie war insbesondere damit beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu überwachen.

Die ersten allgemeinen Wahlen fanden am 13. September 1998 statt. Ein königlicher Erlass vom 3. Mai 1999 hat die Exekutive der belgischen Muslime, die von der aus diesen Wahlen

hervorgegangenen Generalversammlung benannt worden war, als repräsentatives Organ des islamischen Kultes anerkannt.

Am 6. Februar 2003 sind die Mitglieder der Exekutive jedoch im Anschluss an ein Misstrauensvotum der Generalversammlung zurückgetreten. Durch einen königlichen Erlass vom 18. Juli 2003 wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Generalversammlung eine neue Exekutive ernannt, deren Mandat bis zum 31. Mai 2004 lief.

B.1.4. Das angefochtene Gesetz setzt eine Kommission ein, die mit der Erneuerung der Organe des islamischen Kultes beauftragt ist. Diese Kommission setzt sich aus zwei Ehren- oder emeritierten Magistraten, zwei vom Justizminister benannten Mitgliedern der muslimischen Gemeinschaft Belgiens und einem Experten in Sachen Wahlgesetzgebung zusammen (Artikel 3).

Die Kommission ist beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Organisation der allgemeinen Wahlen zu ergreifen, auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlvorgänge zu achten, eine Schlichtung der möglicherweise im Laufe dieser Vorgänge auftretenden Streitsachen zu organisieren, die Benennung der Präsidenten und Beisitzer der Wahlbüros zu genehmigen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um am Wahltag eine Delegation von Beobachtern zusammenzustellen (Artikel 5).

Die Kommission wird bei der Veröffentlichung des königlichen Erlasses zur Anerkennung der Mitglieder der Exekutive der belgischen Muslime im *Belgischen Staatsblatt* von Rechts wegen aufgelöst (Artikel 12).

In Bezug auf die Klagerücknahme gewisser klagender Parteien

B.2. In der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005 haben die Anwälte der klagenden Parteien erklärt, dass die zweite, die vierte und die zehnte bis dreiundzwanzigste klagende Partei ihre Klage zurückgenommen haben.

Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, dass der Hof die Klagerücknahmen bewilligt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die klagenden natürlichen Personen sind in unterschiedlichem Maße an der Führung und Vertretung der muslimischen Gemeinschaft beteiligt.

Sie weisen daher ein Interesse an der Nichtigerklärung eines Gesetzes auf, das die Organisation von Wahlen innerhalb dieser Gemeinschaft vorschreibt, um deren Gesprächspartner der öffentlichen Hand zu bestimmen, und das eine Kommission damit beauftragt, deren Modalitäten festzulegen.

B.3.2. Da gewisse klagende Parteien ein ausreichendes Interesse an ihrer Klage nachweisen, muss nicht geprüft werden, ob die anderen klagenden Parteien die Klage auf zulässige Weise eingereicht haben.

B.3.3. Damit der Hof unter anderem prüfen kann, ob die Entscheidung zum Intervenieren in einer Rechtssache vom zuständigen Organ der juristischen Person getroffen wurde, verpflichtet der Gesetzgeber jede juristische Person, die in einer Rechtssache interveniert, auf die erste Aufforderung hin den Beweis der Entscheidung zum Intervenieren zu erbringen, und wenn ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muss, eine Kopie dieser Veröffentlichung vorzulegen.

Aus den Belegen, die dem Interventionsschriftsatz beigelegt sind, geht hervor, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 19 bis 21 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 181 und mit den Artikeln 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern das angefochtene Gesetz die

Religionsfreiheit verletze, indem es eine Kommission einsetze, die alle notwendigen Maßnahmen zur Organisation der Wahl der Generalversammlung der belgischen Muslime ergreifen könne.

B.4.2. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 20 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten ».

Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen ».

Artikel 181 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.

§ 2. Die Gehälter und Pensionen der Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten, gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt ».

B.4.3. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige

Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

B.4.4. Artikel 11 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

B.5.1. Diese Bestimmungen gewährleisten die Religionsfreiheit und das sich daraus ergebende Einmischungsverbot.

B.5.2. Die Religionsfreiheit beinhaltet die Freiheit, individuell und privat oder kollektiv in der Öffentlichkeit und mit Glaubensgenossen seine Religion zum Ausdruck zu bringen (EuGHMR, 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch gegen Bulgarien*).

Die Religionsgemeinschaften bestehen traditionell in Form organisierter Strukturen. Die Teilnahme am Leben einer solchen Gemeinschaft ist ein Ausdruck der Religion, der den Schutz von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention genießt.

Die Religionsgemeinschaften müssen sich folglich frei bilden und organisieren können, ohne dass der Gesetzgeber grundsätzlich auf diesem Gebiet eingreifen darf.

B.5.3. Die Artikel 24 § 1 letzter Absatz und 181 § 1 der Verfassung schreiben die Begriffe der anerkannten Religionen oder Kulte fest.

Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise von den anerkannten Religionen verlangen, dass sie eine Mindeststruktur im Hinblick auf die Bestimmung einer Instanz aufweisen, die als Gesprächspartner der öffentlichen Hand in den bevorzugten Beziehungen der anerkannten Religionen zu ihr auftreten kann.

Damit ein solches Eingreifen des Gesetzgebers zulässig ist, darf es allerdings nicht die Religionsfreiheit verletzen.

B.5.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2004 wurde seine Annahme wie folgt gerechtfertigt:

« [...] Das Gesetz dient dazu, die Wahl der Mitglieder der Generalversammlung der belgischen Muslime zu ermöglichen, damit die muslimische Gemeinschaft über Organe verfügen kann, die es der islamischen Religion ermöglichen, die Rechte zu genießen, die den anerkannten Religionen durch die Verfassung gewährt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1275/001, SS. 11 und 12).

« Die Ministerin ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation für die muslimische Gemeinschaft absolut nachteilig ist. Es stellt sich nämlich ein Problem hinsichtlich der Beachtung der Verfassungsgrundsätze, da die islamische Religion wegen des Fehlens eines repräsentativen legitimen Organs nicht über die gleichen Mittel wie die anderen anerkannten Religionen verfügt. Um diese Gleichheit zu gewährleisten und den Grundsatz der Neutralität des Staates zu wahren, muss, solange keine andere alternative und demokratische Lösung besteht, der Gesetzgeber eingreifen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2003-2004, Nr. 3-815/2, S. 4).

Durch die Annahme des angefochtenen Gesetzes wollte der Gesetzgeber also der Anerkennung der islamischen Religion eine konkrete Tragweite verleihen und es dieser ermöglichen, ebenso wie die anderen anerkannten Religionen in den Genuss der mit einem solchen Statut verbundenen finanziellen Vorteile zu gelangen.

B.5.5. Es ist jedoch zu prüfen, ob das angefochtene Gesetz nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Freiheit der klagenden Parteien, gemeinsam mit anderen ihre Religion auszuüben, führt.

B.5.6. Das angefochtene Gesetz dient nicht dazu, die individuelle oder kollektive Ausübung einer Religion von Bedingungen abhängig zu machen oder die freie Organisation eines Kultes einzuschränken.

Es beschränkt sich darauf, eine Kommission einzusetzen, die beauftragt ist, das zur Bestimmung eines repräsentativen Organs führende Wahlverfahren zu organisieren, wobei dieses

der Gesprächspartner der öffentlichen Hand zur Umsetzung von Artikel 181 der Verfassung sein kann.

B.5.7. Während der Vorarbeiten hat die Justizministerin erklärt:

« Die Aufgabe der in dem Entwurf vorgesehenen Kommission besteht ausschließlich darin, Wahlen im Hinblick auf die Erneuerung der repräsentativen Organe der islamischen Religion zu organisieren. Sie kann also nicht an die Stelle dieser Organe treten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2003-2004, Nr. 3-815/2, S. 28).

Diese Kommission muss insbesondere die Empfehlungen des Berichtes über die « Modalitäten für die Bildung eines Organs als Leiter des Kultes der belgischen Muslime » einhalten, der von den Vertretern der muslimischen Gemeinschaft verfasst wurde und in dem ein Wahlsystem befürwortet wird sowie die Wählbarkeitsbedingungen festgelegt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1275/007, S. 8).

Der Gesetzgeber verzichtet also auf jegliche Bewertung der Legitimität der Glaubensbekundungen oder ihrer Ausdrucksweisen und greift nicht unmittelbar in die Bestimmung der repräsentativen Instanz des anerkannten Kultes ein, die den verschiedenen Strömungen der islamischen Religion in Belgien Rechnung tragen soll.

B.5.8. Angesichts dessen, dass die Wahl von der muslimischen Gemeinschaft als eine geeignete Methode zur Benennung anerkannt wurde, und angesichts des grundlegenden demokratischen Wertes eines solchen Prozesses kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, vorgesehen zu haben, dass die Mitglieder der Generalversammlung der belgischen Muslime durch die Mitglieder dieser Gemeinschaft gewählt werden, und *a fortiori* nicht, diese Wahl mit Garantien zur Gewährleistung ihrer Ordnungsmäßigkeit verbunden zu haben.

B.5.9. Die Einsetzung einer Kommission, die mit der Erneuerung der Organe der islamischen Religion beauftragt ist, dient dazu, den ordnungsgemäßen Ablauf sowohl der Stimmabgabe als solche als auch der damit verbundenen Wahlvorgänge zu gewährleisten.

Diese Kommission weist aufgrund ihrer Zusammensetzung ausreichende Garantien der Unabhängigkeit und der Kompetenz auf. Ihre Befugnisse sind im Übrigen durch die Annahme von

Maßnahmen begrenzt, die strikt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen notwendig sind und überdies auf den von der muslimischen Gemeinschaft gewählten Lösungen beruhen müssen.

B.5.10. Folglich greift das angefochtene Gesetz nicht auf unverhältnismäßige Weise in die Religionsfreiheit ein.

B.5.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.6.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19 und 21 der Verfassung und die Artikel 9 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern das angefochtene Gesetz einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits der islamischen Religion und andererseits den anderen anerkannten Religionen schaffe.

B.6.2. Angesichts der spezifischen Merkmale der islamischen Religion, die weder eine vorgefertigte und universell anerkannte Struktur noch einen Klerus aufweist, sowie der Entscheidung der Vertreter der verschiedenen Strömungen der muslimischen Gemeinschaft für das Wahlverfahren konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise auf die Wahl des Organs zurückgreifen, das diese Religion bei den Behörden vertritt.

B.6.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.7.1. Ein dritter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 19 bis 21 der Verfassung sowie gegen die Artikel 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern das angefochtene Gesetz eine Kommission einsetze mit dem Auftrag, die vollständige Erneuerung der Generalversammlung der belgischen Muslime zu organisieren, während diese nur zu einem Drittel ihrer Mitglieder habe erneuert werden können.

B.7.2. Gemäß dem in B.5.7 erwähnten und 1998 von der Exekutive der belgischen Muslime verfassten Bericht sollte die Generalversammlung nach fünfjähriger Tätigkeit teilweise erneuert werden. Nach dieser Frist sollte ein Drittel der Mandate für unbesetzt erklärt werden.

B.7.3. Ungewöhnliche Umstände, die in B.1.3 erwähnt wurden, haben den Gesetzgeber jedoch veranlasst, vorgezogene allgemeine Wahlen zu organisieren.

B.7.4. Angesichts der Notwendigkeit, dem Vertretungsorgan der islamischen Religion eine Legitimität zu verleihen, da keinerlei hierarchische Struktur innerhalb dieser Religion besteht, und des Fehlens einer Vereinbarung innerhalb der Generalversammlung über die Weise, auf die sie teilweise erneuert werden sollte, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass nur eine allgemeine und vorgezogene Wahl der Mitglieder der Generalversammlung der belgischen Muslime es dieser Religion ermöglichen würde, über ein legitimes repräsentatives Organ zu verfügen, das im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 181 § 1 der Verfassung als Gesprächspartner der öffentlichen Hand auftreten konnte.

B.7.5. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahmen;
- weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior